

Ordnung zur Vergabe der Hilfen aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Leipzig

Präambel

Im Härtefonds stehen Mittel aus Semesterbeiträgen zur Härtefallhilfe zur Verfügung. Der Härtefonds des Studentenwerkes Leipzig unterstützt unbürokratisch und möglichst zeitnah Studierende, die in eine unverschuldete soziale Notsituation geraten sind, mit dem Ziel, ein Weiterstudium zu ermöglichen bzw. einen Studienabbruch zu verhindern.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Unterstützung erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Hilfe aus dem Härtefonds besteht nicht.
- (3) Die finanzielle Hilfe aus dem Härtefonds kann in der Regel nur einmalig im Studium in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Entscheidung über die Auszahlungsform und die Auszahlungshöhe trifft der Sozialausschuss des Studentenwerkes Leipzig.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Ein Antrag kann von allen Studierenden der Leipziger Hochschulen, für die das Studentenwerk Leipzig zuständig ist und die den Semesterbeitrag gemäß § 1 der Beitragsordnung entrichtet haben, gestellt werden.
- (2) Eine soziale Notsituation liegt vor, wenn die finanzielle Not nicht auf andere Weise gemindert oder abgewendet werden kann. Insbesondere gilt dies z.B. wenn die Studierenden die Kosten für Studium, Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Semesterbeitrag oder Krankheit vorübergehend nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.
- (3) Eine unverschuldete Notsituation liegt vor, wenn die beantragende Person glaubhaft nachweisen kann, dass sie nicht durch eigenes Verschulden in die finanziell schwierige Lage geraten ist. Geeignete Nachweise sind von der Antragstellerin/von dem Antragsteller im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag ist unter Verwendung eines Antragsformulars persönlich bei der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig zu stellen. Generell soll im Vorfeld eine Beratung zur individuellen Notsituation durch die jeweilige Sozialberaterin/den jeweiligen Sozialberater erfolgen.
- (2) Der Antrag ist samt der erforderlichen Unterlagen in der Sozialberatung einzureichen. Die Immatrikulation muss zwingend nachgewiesen werden. Die einzureichenden Unterlagen sind im Antragsformular vermerkt.
- (3) Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (4) Bewusst falsche oder irreführende Angaben führen zur Ablehnung bzw. Rückforderung des ausgezahlten Betrages und zur Aufhebung der Bewilligung.
- (5) Der Sozialausschuss entscheidet über Art und Höhe der finanziellen Hilfe jeweils im Einzelfall.

- (6) Die Entscheidung wird auf dem Antrag dokumentiert.
- (7) Die Antragstellerin/der Antragsteller wird nach der Sitzung des Sozialausschusses schriftlich oder mündlich über die Entscheidung informiert.
- (8) Der Sozialausschuss kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Mittel verlangen.
- (9) Der Schutz der persönlichen Daten und die Datenschutzbestimmungen sind im Rahmen aller Bearbeitungsschritte (Antragstellung/Beratung/Auszahlung/Dokumentation) strikt einzuhalten.

§ 4 Zuwendungsform und Rückzahlung

- (1) Die finanzielle Hilfe wird vorrangig als zinsloses Darlehen ohne Bürgschaft vergeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung als Zuschuss bewilligt werden. Die Gründe sind jeweils zu dokumentieren.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch das Studentenwerk Leipzig auf das im Antrag angegebene Konto oder in zu begründenden Ausnahmefällen in bar an der Hauptkasse des Studentenwerkes. Die Gründe sind jeweils zu dokumentieren.
- (3) Bei der Auszahlung als Darlehen ist eine Darlehensvereinbarung mit konkreten Rückzahlungsvereinbarungen abzuschließen
- (4) Die Rückzahlung ist in der Regel in einem Zeitraum von drei Monaten zu vereinbaren. In Ausnahmefällen kann der Sozialausschuss unter Einbeziehung des beratenden Mitgliedes eine individuelle Regelung treffen.
- (5) Im Falle der Nicht-Rückzahlbarkeit kann der Sozialausschuss auf schriftlichen formlosen Antrag der Studierenden/des Studierenden nach Anhörung des beratenden Mitgliedes ein Darlehen in einen Zuschuss umwandeln bzw. die Zahlungsmodalitäten durch einen erneuten Beschluss des Sozialausschusses neu festlegen oder modifizieren. Grundlage für diese Entscheidung ist eine weitere persönliche Sozialberatung mit der Antragstellerin/ mit dem Antragsteller.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Vergabe der Hilfen aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Leipzig tritt am 27.05.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt der Punkt 1 (Sozialausschuss) der Ordnung zur Vergabe von finanziellen Mitteln gemäß Beitragsordnung vom 15.02.1999 und vom 31.10.2014 außer Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.